



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 2. November 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
31. Juli 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BK Amt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Hartmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32354
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Tierschutz, hier: Hundehaltung
Pet 3-19-10-787-031563 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

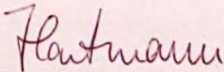
Die Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien oder in
Räumen sind in der Tierschutz-Hundeverordnung hinreichend
geregelt. Danach ist eine Hundetransportbox für dauerhafte
Hundehaltung offensichtlich nicht geeignet.

Der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt den zuständigen
Behörden der Länder.

Falls Sie sich nicht mehr äußern sollten, geht der
Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als
abgeschlossen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hartmann



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Dr. Markus Schick
Leiter der Abteilung
Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

BEARBEITET VON Dr. Eva Tennagels
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)228 99 529 - 3824
FAX +49 (0)228 99 529 - 4162
E-MAIL 321@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 321-00204/0014

DATUM 16. September 2020

Tierschutz

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10450 Berlin

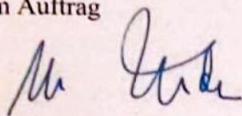
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2020 - Pet 3-19-10-787-031563

Zu der o.g. Eingabe vom 1. April 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dieses unter anderem seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Was darunter in Bezug auf Hunde zu verstehen ist, regelt die Tierschutz-Hundeverordnung. Die dort geregelten Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien oder in Räumen sollen verhindern, dass Hunde ohne Bewegungsmöglichkeiten, ohne Frischluft oder ohne Licht gehalten und untergebracht werden. Nach § 5 Absatz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung darf ein Hund in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Absatz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung entspricht. Wenn einem Hund nicht ausreichend Raum im Innern eines Gebäudes zur Verfügung steht oder die Anforderungen für das Halten im Freien nicht beachtet werden, ist dies tierschutzwidrig und kann von den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder geahndet werden.

Ein verpflichtender Warnhinweis auf Hundetransportboxen dahingehend, dass die Box nicht für die dauerhafte Haltung von Hunden geeignet ist, wird nicht für erforderlich gehalten. Es dürfte dem durchschnittlichen Hundebesitzer klar sein, dass eine Transportbox keine geeignete Haltungsform für Hunde darstellt.

Im Auftrag



Dr. Dr. Markus Schick